



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 02835
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 222/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kryptowährungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Abteilung für Strafverfahrensrecht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat allgemeine Fragen der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Kryptowährungen analysiert. Es besteht darüber hinaus ein enger Kontakt mit dem Bundesministerium für Inneres und den dort befassten Fachabteilungen. Insbesondere werden die Themen Sicherstellung, Beschlagnahme und Verwertung mit dem Bundesministerium für Inneres laufend abgestimmt. Entsprechende Handlungsanleitungen werden im Erlassweg kundgemacht werden.

Das Thema Cyberkriminalität und Kryptowährungen war bereits Gegenstand eines gemeinsamen Vortrages mit dem Bundeskriminalamt beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2017. Auch bei der Tagung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz im Herbst 2017 erfolgte ein gemeinsamer Vortrag zum Thema Kryptowährungen aus praktischer und rechtlicher Sicht. Im März 2018 findet darüber hinaus eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung zum Thema Finanzermittlungen und Vermögensrechtliche Anordnungen für Praktiker beider Ressorts statt, bei der unter anderem das Thema Kryptowährungen ebenfalls behandelt werden wird.

Schließlich wird derzeit an einer Ergänzung und Aktualisierung des vom (damaligen) Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Leitfadens für Vermögensrechtliche Anordnungen unter anderem betreffend Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung, Beschlagnahme und Verwertung von Kryptowährungen gearbeitet.

Zu 1 bis 7, 11 und 12, 14 bis 16:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu 8:

Soweit überblickbar, sind bei den Staatsanwaltschaften bundesweit bislang keine Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz im Zusammenhang mit Kryptowährungen geführt worden.

Zu 9:

In der Verfahrensautomation Justiz ist keine Kennung für Verfahren im Zusammenhang mit Kryptowährungen vorgesehen, sodass über genaue Fallzahlen keine Aussage getroffen werden kann. Zu beobachten ist bei den Staatsanwaltschaften bundesweit ein Anstieg von Ermittlungsverfahren wegen Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, die Suchtgiftbestellungen über das Darknet samt Bezahlung mit Kryptowährungen zum Gegenstand haben. Auch in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes nach §§ 126c, 144, 146, 148a, 165 StGB (Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, Erpressung, Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Geldwäsche) wird immer häufiger die Abwicklung von Geldflüssen im Wege von Zahlungen mit Bitcoins oder anderen Kryptowährungen festgestellt.

Zu 10:

Für die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Währungen stehen den Staatsanwaltschaften – wie in anderen Ermittlungsverfahren auch – die Instrumente der Strafprozessordnung zur Verfügung.

Zu 13:

Aus der Sicht des materiellen Strafrechts bedarf es in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung keiner gesonderten Bedachtnahme auf Kryptowährungen. Der Geldwäschereitattbestand stellt auf das „Waschen“ kriminell erlangter „Vermögensbestandteile“ ab, der Tatbestand gegen Terrorismusfinanzierung auf das Bereitstellen oder Sammeln von „Vermögenswerten“ für terroristische Zwecke. Dabei ist es irrelevant, ob die „Vermögensbestandteile“ bzw. die „Vermögenswerte“ in einer gesetzlichen Währung oder in einer Kryptowährung bestehen.

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

